



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

BAG- Geschäftsstelle / Verein zur Förderung der
Frauenpolitik e.V.; z.H. Frau Arndts-Haupt

Weydingerstr. 14-16
10178 Berlin

REFERAT V b 2
BEARBEITET VON Tobias Michels
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-4335
FAX +49 228 99 527-1195
E-MAIL vb2@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 14. Juli 2017
AZ Vb2-96-Verein zur Förderung
der Frauenpolitik e.V./17

Ihr Schreiben vom 21. Juni 2017

Sehr geehrte Frau Arndts-Haupt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Frau Bundesministerin Andrea Nahles vom 21. Juni 2015, in dem Sie unter anderem die Anrechnung von Zahlungen der gesetzlichen Rente aus Kinderbetreuungszeiten (sog. „Mütterrente“) ansprechen. Frau Ministerin Nahles hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Zur Beurteilung der mit einer Einkommensfreilassung im Sozialhilferecht verbundenen Problematik ist es zunächst notwendig, sich zu vergegenwärtigen, dass die Sozialhilfe in unserem sozialen Rechtsstaat das unterste Netz der sozialen Sicherung darstellt. Sie soll demgemäß nur dann in Anspruch genommen werden, wenn alle anderen Hilfemöglichkeiten versagen. Sozialhilfe ist keine rentenähnliche, sondern eine aus Steuermitteln finanzierte Leistung des Staates. Der das Sozialhilferecht prägende Grundsatz der materiellen Subsidiarität schließt deshalb die Sozialhilfegewährung aus, wenn der Hilfesuchende sich selbst helfen kann. Demnach hat jeder Hilfesuchende zunächst einmal alle Möglichkeiten zu nutzen, den entstandenen Bedarf selbst zu decken. Dies muss umso mehr gelten, wenn Einkommen und Sozialhilfe dem gleichen Zweck dienen, wie z.B. der Sicherung des Lebensunterhalts. Die Nichtanrechnung von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung würde deshalb zu einem Bruch im Sozialhilfesystem führen.

Leistungen der steuerfinanzierten Sozialhilfe sollen also nur Notlagen absichern, die durch den Einsatz von anrechenbarem Einkommen des Hilfesuchenden nicht verhindert

oder beseitigt werden können. Dieser Grundgedanke muss uneingeschränkt auch gelten, wenn sich das Einkommen während der Hilfgewährung erhöht. Die nachrangige Sozialhilfeleistung, die lediglich die finanzielle Lücke bis zum Erreichen des Gesamtbedarfs des Hilfesuchenden schließen soll, verringert sich in diesem Falle entsprechend.

Ein Überschreiten des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs lässt die Sozialhilfe nicht zu. Die den Leistungsberechtigten zuerkannten Regelbedarfsstufen und Regelsätze in der Sozialhilfe stellen sicher, dass der für ein menschenwürdiges Existenzminimum erforderliche Lebensunterhaltsbedarf abgedeckt wird, soweit dieser pauschalierbar ist. Für durch Behinderung, Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit usw. verursachte zusätzliche Bedarfe sieht das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) spezielle Leistungen vor (sog. Maßnahmhilfen). Sind solche Bedarfe dem abzudeckenden Lebensunterhaltsbedarf zuzuordnen, erfolgt eine Bedarfsdeckung über Mehrbedarfe und einmalige Bedarfe. Sind darüber hinaus Bedarfe des notwendigen Lebensunterhalts abzudecken, die nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat und unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb der durchschnittlichen Bedarfe liegen, besteht die Möglichkeit der abweichenden Regelsatzfestsetzung.

Der Bundesgesetzgeber hat im Übrigen festgelegt, dass die Höhe der monatlichen Regelsätze auf der Grundlage der bundesdurchschnittlichen Preisentwicklung und der Bruttolohn- und Bruttogehaltsentwicklung im Vorjahr fortgeschrieben wird (Mischindex). Danach werden die Regelsätze regelmäßig entsprechend angehoben. Somit ist sichergestellt, dass die Betroffenen unter Einbeziehung der Analysen der Preis- und Lohnentwicklung alle existenznotwendigen Aufwendungen, bemessen nach dem tatsächlichen Bedarf, erhalten können.

Eine Begrenzung der Anrechnung von Renteneinkünften bei deren Erhöhung würde dazu führen, dass ältere und behinderte Menschen, die neben diesem Renteneinkommen auch Sozialhilfeleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, ein verfügbares Einkommen erhalten, welches oberhalb des von der Sozialhilfe abzusichernden soziokulturellen Existenzminimums liegt. Dies wäre gleichbedeutend mit einer Erhöhung der Bedürftigkeitsschwelle der Betroffenen. Leistungsempfänger würden dann auch nicht teilweise aus dem Sozialhilfebezug ausscheiden. Die Zahl der Hilfeempfänger würde zudem wegen der dadurch erhöhten Bedürftigkeitsschwelle deutlich ansteigen.

Die Ablehnung der Einbeziehung von Rentenerträgen aus Zeiten einer Mütterrente in die Freibetragsregelung für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ergibt sich aus folgenden Gründen:

Da es sich bei den im Rahmen der „Mütterrente“ anerkannten Versicherungszeiten um Pflichtbeitragszeiten handelt - die ebenso wie Pflichtbeitragszeiten einer abhängigen Beschäftigung in die Rentenberechnung eingehen - können Erträge hieraus schon aus Gründen der Gleichbehandlung nicht anders (besser) behandelt werden als die Rentenerträge aus anderen rentenrechtlichen Zeiten. Es wäre Versicherten, die nur Pflichtbeitragszeiten aus Erwerbstätigkeit haben, nicht zu vermitteln, dass Rentenerträge aus Kindererziehungszeiten im Hinblick auf das auf die Grundsicherung anzurechnende Einkommen besser behandelt würden als Rentenerträge aus einer Erwerbstätigkeit, zumal Versicherte für diese Zeiten auch eigene Beiträge gezahlt haben. Der Rentenertrag aus der Kindererziehungszeit wurde daher schon bislang als Teil der Gesamrente wie die Rente insgesamt behandelt und bei der Anwendung von Anrechnungsvorschriften im Falle eines Zusammentreffens mit anderen Leistungen nicht ausgenommen - er ist letztlich in rechtlicher Hinsicht untrennbarer Bestandteil des Gesamrentenanspruchs.

Im Hinblick auf die Anrechnung der Elternzeit bei der Stufenlaufzeit im TVöD darf ich mir erlauben, insofern auf die Autonomie der Tarifparteien zu verweisen. Danach legen die Tarifpartner die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen frei von staatlichen Eingriffen mittels ihrer Tarifverträge selbst fest. Für die öffentlichen Arbeitgeber wird der Bund im Rahmen der Tarifverhandlungen hierbei durch das Bundesministerium des Innern vertreten.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

